

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-026/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	24.11.2016	öffentlich

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark hier: Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 49 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) besteht der Hauptausschuss aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss B-071/2014 in der Fortsetzungssitzung vom 08.07.2014 der 1./VI Sitzung (konstituierende) vom 24.06.2014 die Anzahl der Gemeindevertreter festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder beträgt ACHT. Aus den mit Beschluss B-072/2014 benannten Mitgliedern wählte der Hauptausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 25.09.2014 den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Herr Seibt wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt.

Herr Seibt beendete seine Mandantschaft in der Gemeindevertretung. Damit entfielen auch die Mitgliedschaft sowie die Eigenschaft des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses. Eine Neuwahl des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden ist damit erforderlich.

Der Hauptausschuss wählt lt. § 49 Abs. 2 BbgKVerf aus seiner Mitte die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 2 ff. BbgKVerf. Die/Der Vorsitzende bedarf insofern der Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses. Erreicht bei mehreren Bewerbern zur Wahl niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verfahren hierzu regelt § 15 der Geschäftsordnung. Demnach gelten die §§ 40, 41 BbgKVerf entsprechend. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Hauptausschusses eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden. Bei der Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden. Der Vorsitzende gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

Soll die Wahl nicht geheim sondern beispielsweise durch Handzeichen durchgeführt werden, so ist dies möglich. Erforderlich ist hierfür ein einstimmiger Beschluss gem. § 39 BbgKVerf über das Abweichen von dem vorgesehenen Wahlverfahren.

Az.: I
07.11.2016